



Verordnung
über den
Fonds „Sekundarschule“
der
Einwohnergemeinde
Niederbipp
(1.12.210)

1.4.2004
1.11.2013

Verordnung über den Fonds „Sekundarschule“

Zweck	Art. 1 ¹Der Fonds ist bestimmt für die Ausrichtung von Beiträgen für Landschulwochen, Skilager etc. an Schüler, deren Eltern solche Beiträge nicht problemlos finanzieren können, z.B. allein-erziehende Elternteile. ²Sozialhilfebezüger sollen in erster Linie an den Regionalen Sozialdienst verwiesen werden.
Aeuffnung des Fonds	Art. 2 In den Fonds werden keine regelmässigen Leistungen einbezahlt.
Entnahmen aus dem Fonds	Art. 3¹ ¹Die Entnahmen aus dem Fonds werden bis und mit Fr. 500.00 abschliessend von der Kommission für Gesellschaft, Kultur und Sport beschlossen. ²Entnahmen aus dem Fonds ab Fr. 500.00 werden auf Antrag der Kommission Gesellschaft, Kultur und Sport vom Gemeinderat beschlossen.
Verzinsung	Art. 4 Der Bestand des Fonds wird zu dem vom Gemeinderat jährlich festzulegenden Zinssatz verzinst.
Inkrafttreten	Art. 5 Diese Verordnung tritt am 1.4.2004 in Kraft.
Teilrevision	Art. 6² Die Teilrevision wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 21.10.2013 genehmigt und tritt per 1.11.2013 in Kraft.

¹ Eingefügt infolge Teilrevision vom 21.10.2013

² Eingefügt infolge Teilrevision vom 21.10.2013

Niederbipp, 26.4.2004, 21.10.2013

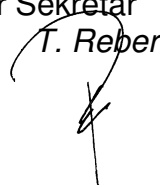
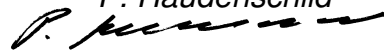
GEMEINDERAT NIEDERBIPP

Der Präsident

Der Sekretär

P. Haudenschild

T. Reber



Bescheinigung

Genehmigt durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 26.4.2004.

Die Teilrevision vom 21.10.2013 wurde im Anzeiger Oberraargau West Nr. 43 vom 24.10.2013 öffentlich bekannt gegeben.

Niederbipp, 26.4.2004, 21.10.2013

Der Gemeindeschreiber

T. Reber

